

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich), Hans Läubli (Grüne, Affoltern am Albis) und Esther Guyer (Grüne, Zürich)

betreffend Standesinitiative für die Schaffung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der Kanton Zürich reicht bei den Bundesbehörden eine Standesinitiative ein mit folgendem Wortlaut:

Der Bund wird aufgefordert, eine eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer nach folgenden Grundsätzen einzuführen:

1. Die Steuer wird auf allen Erbanfällen sowie Schenkungen und Zuwendungen zu Lebzeiten nach folgenden Grundsätzen erhoben:
  - a) Der Steuersatz beträgt 25%.
  - b) Ehegatt/inn/en und eingetragene Partner/innen sind nicht steuerpflichtig.
  - c) Übliche Gelegenheitsgeschenke sind von der Besteuerung ausgenommen.
  - d) Direkten Nachkommen wird ein Freibetrag von je einer Million Franken gewährt. Die Teuerung wird vom Bundesrat regelmässig ausgeglichen.
  - e) Bei direkten Nachkommen wird die Besteuerung der den Freibetrag übersteigenden Schenkungen und Zuwendungen zu Lebzeiten bis zum Erbfall aufgeschoben. Der Bund sorgt für ein entsprechendes Register.
  - f) Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen in der Schweiz sind steuerfrei.
2. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Vom Rohertrag der Steuer fallen ihnen 25 Prozent zu.
3. Der übrige Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zur Reduktion der Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber sowie der Beiträge der selbstständig Erwerbenden für die AHV verwendet.

Ralf Margreiter  
Hans Läubli  
Esther Guyer

Begründung:

Erben hat eine immense volkswirtschaftliche Bedeutung: Private Haushalte erben mehr, als sie an Vermögen selber aufbauen. Erben spielt auch in der Verteilungsfrage eine bedeutende Rolle: Vererbte und geerbte Summen sind ähnlich ungleich verteilt wie die Vermögen. Gesamtgesellschaftlich betrachtet spielt also das Prinzip: «Wer hat, dem wird gegeben».

Seit der Abschaffung der Erbschaftssteuer hat sich der Erbschaftssteuerertrag auf weniger als die Hälfte reduziert (1999: 431 Mio. Franken, 2008: 192 Mio. Franken) – der Grossteil der Erbschaften geht eben an die Kinder. Damit vollzog sich eine weitere Verschiebung der anteilmässigen Finanzierungslast für die öffentlichen Aufgaben von leistungsunabhängigen zu leistungsabhängigen Steuern (Einkommens- bzw. Gewinnsteuern) – das ist leistungs- und wett-

bewerbshemmend. Die (Wieder-)Einführung einer griffigen Erbschaftssteuer auf nationaler Ebene kann dem entgegenwirken.

Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine gerechte Steuer: Erben ist keine Leistung, sondern die Erbschaft ist ein Geschenk. Die hier vorgeschlagene Ausgestaltung nimmt Ehegatt/inn/en von der Besteuerung aus. Ein hoher Freibetrag für direkte Nachkommen schont insbesondere mittelständische Vermögen, die im Verlauf einer Erwerbskarriere erarbeitet wurden, und führt zu einer Besteuerung ausschliesslich grosser Vermögenswerte.

Die Steuererträge sollen zur Hauptsache zur Senkung der AHV-Beiträge verwendet werden. Mit dieser Zweckbindung zugunsten der AHV erfolgt eine Rückverteilung der Einnahmen an die erwerbstätige Bevölkerung und an die Unternehmen. Damit werden zwei Ziele erreicht: eine Stärkung der Solidarität zwischen den Generationen (und mittelbar innerhalb der älteren und ältesten Generation) sowie eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft durch eine Senkung der Lohnnebenkosten, arbeitgeber- wie arbeitnehmerseitig.

Die Beteiligung der Kantone am Ertrag ersetzt deren Ausfälle durch Wegfall der kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern und ermöglicht dank Mehrerträgen überdies auch gezielte Steuersenkungen z.B. bei leistungsabhängigen Steuern.